

- 1009 -

S a t z u n g
der Stadt Drensteinfurt

über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15
"Ahlener Weg" vom 20.09.1979

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. September 1979 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.09.1979 (GV NW S. 552), folgende 4. vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 300, festgesetzte überbaubare Fläche wird dermaßen erweitert, daß die westliche Baugrenze um 3 m nach Westen verschoben wird.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.15 "Ahlener Weg, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6, Zimmer 3, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. vereinfachten Änderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b Bundesbaugesetz sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.09.1979 (GV NW S. 552), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Formvorschriften oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

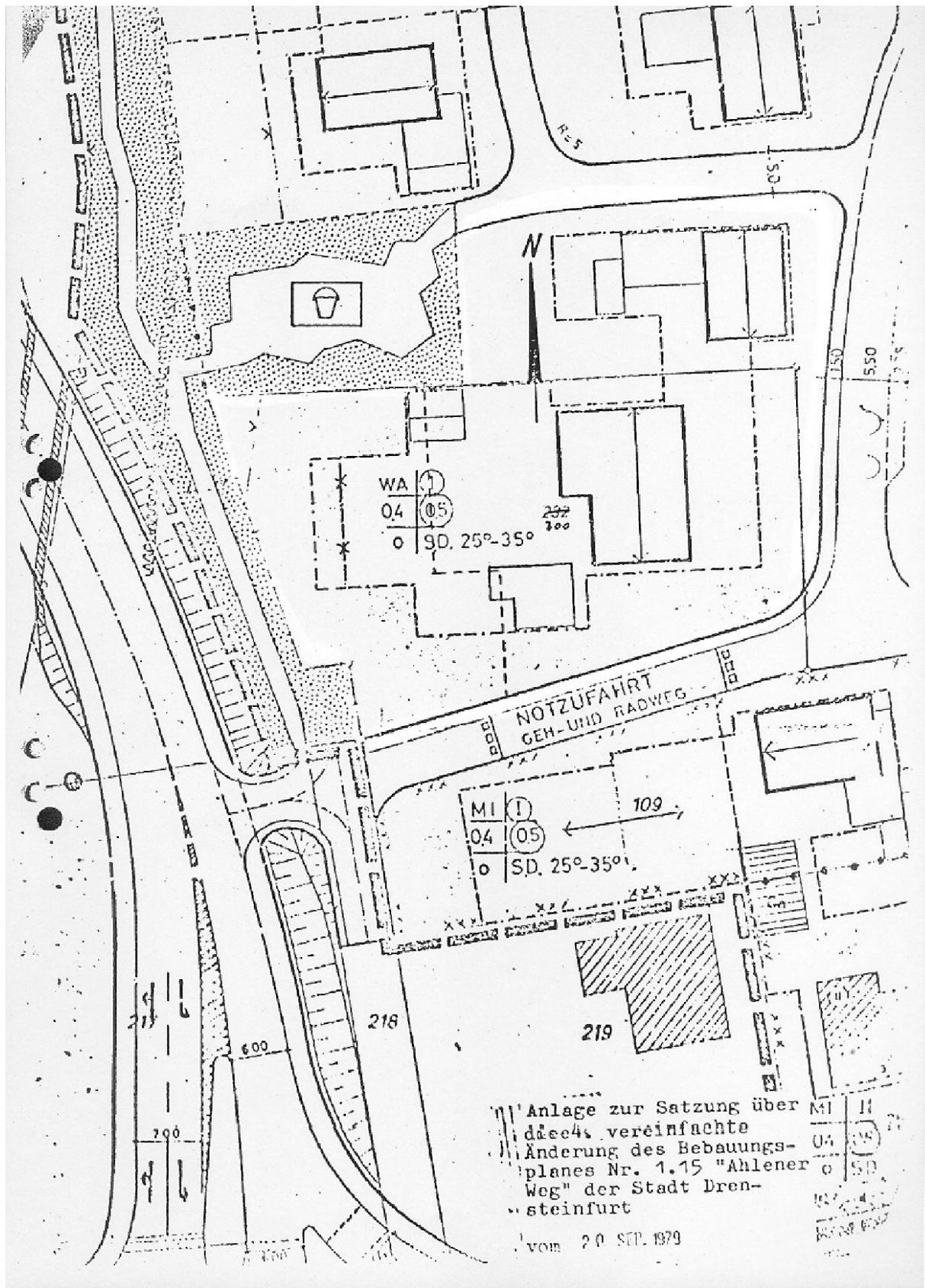
Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, 20.09.1979



(Felix)

Bürgermeister



Anlage zur Satzung über
 vereinfachte
 Änderung des Bebauungs-
 planes Nr. 1.15 "Ahlener
 Weg" der Stadt Dren-
 steinfurt
 vom 20. SEP. 1979